



Gemeinde Deuerling

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Deuerling (Anlagensatzung)

vom 16.11.2021

Die Gemeinde Deuerling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindegebiet Deuerling vorhandenen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und das Schulgelände sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Deuerling.
- (2) Kinderspielanlagen, Sportanlagen und das Schulgelände nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Deuerling unterhalten werden, Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Fitnesszone, Bolz- und Basketballplätze, Skateranlagen).

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten auf den Kinderspielanlagen, den Sportanlagen und dem Schulgelände

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) In den in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. die Ausübung von Sport außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sowie die Ausübung von Sportarten, welche andere Benutzer gefährden oder belästigen können;
 2. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
 3. das Errichten von offenen Feuerstellen;
 4. Tiere, insbesondere Hunde mitzuführen;

§ 4

Benutzung der Kinderspielanlagen, der Sportanlagen und des Schulgeländes

Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wiederherzustellen.

§ 6

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen der Instandhaltung können die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7

Anordnungen

Den Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen verwiesen werden.

§ 9 Verkehrssicherung

Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird in den in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen nicht gestreut und nicht geräumt. Die Gemeinde Deuerling haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Spiel- und Grünanlagen entstehen, im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 1),
2. als Benutzer der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen den Verboten des § 3 Abs. 2 zu widerhandelt,
3. vorsätzlich den §§ 5, 6 und 7 zu widerhandelt.

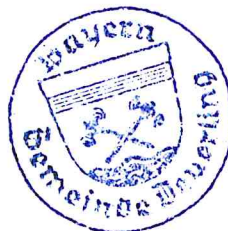
§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zu widerhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten angemessenen Frist anstelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden von der Gemeinde Deuerling beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Anordnung kann auch mündlich erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Laaber, 30.11.2021



Gemeinde Deuerling

Eichhammer
Eichhammer
Erster Bürgermeister